

IUZB  
Initiative unabhängiger Zahnärzte Berlin e.V.  
1. Vorsitzender Herr Gneist  
Spießweg 35

13437 Berlin

Schwerin, den 16.09.2008

IUZB ./ KZV

Sehr geehrter Herr Gneist,

in der o. g. Angelegenheit habe ich das mir übersandte Gutachten des Wirtschaftsprüfers [REDACTED] für das Jahr 2005 dankend erhalten und umgehend dem mit mir zusammenarbeitenden Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Herrn P. H. zur Durchsicht gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsbericht für das Jahr 2005 vorgelegt. Nachfolgend eine erste Stellungnahme zu diesem Gutachten auf der Grundlage einer ersten Rücksprache mit Herrn H..

I.

Kennzeichnend für die Begleitumstände für dieses Gutachten ist zum Einen der Zeitablauf, zum Anderen die Auftragserteilung. Der Auftrag für das Gutachten wurde ein halbes Jahr nach Vorlage des Rechnungsprüfungsberichtes erteilt. Erkennbar wurde diese Zeit genutzt, um grobe Lücken und Fehler zu beheben bzw. zu füllen. Und der Auftrag an den Wirtschaftsprüfer zur Begutachtung (Gegenstand des Gutachtens), zu finden unter B.I., befasst sich nicht direkt mit den einzelnen Beanstandungen des Rechnungsprüfungsausschusses, sondern nur mit allgemeinen

**UWE JAHN**  
RECHTSANWALT

ARBEITSRECHT  
Fachanwalt

MEDIZINRECHT  
Fachanwalt

WIRTSCHAFTSRECHT  
Spezialgebiet

Neumühler Straße 22  
19057 Schwerin

Tel 0385 616106  
Fax 0385 612680

ra-jahn@mvnet.de  
www.ra-uwe-jahn.de

Oberbegriffen. Erkennbar ist hier das Ziel, auch allgemein oberflächliche Aussagen zu erzielen. Das gelingt, allerdings nicht in allen Punkten und nicht durchgehend schlüssig. Dem begutachtenden Wirtschaftsprüfer lag der Rechnungsprüfungsbericht nach eigenen Aussagen vor. Ein Eingehen auf die einzelnen Beanstandungspunkte wurde aber offensichtlich nicht beauftragt.

II.

Die Prüfung des Wirtschaftsprüfers bleibt weisungsgemäß an der Oberfläche. So prüft er zwar, offenbar lagen ihm die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder vor, ob es in den Dienstverträgen Regelungen zu den Sitzungsgeldern gibt, prüft aber nicht das Zustandekommen der Verträge und möglicher Abweichungen gegenüber den in der damaligen Vertreterversammlung abgehandelten Verträgen.

Am Rande sei hier angemerkt, dass Wünsche von Vertretern auf Einblick in diese Dienstverträge, so wie sie dann tatsächlich abgeschlossen wurden, mit Hinweis auf Datenschutz regelmäßig abgelehnt werden.

Offenbar wird auch nicht geprüft, ob tatsächlich auswärtige Veranstaltungen im Auftrag der KZV inhaltlich wahrgenommen wurden. Die Oberflächlichkeit wirkt schon fast mutwillig in Hinblick auf die Beauftragung von externen Rechtsanwälten bei der Beratung der Vorstandsmitglieder zur Abfassung ihrer Hauptamtlichen-Dienstverträge. Da wird festgestellt, dass die Hinzuziehung von Rechtsanwälten sinnvoll ist, ein Allgemeinplatz, und dass das gezahlte Honorar gegenüber dem Vertragsvolumen nicht außer Relation steht, auch nicht falsch. Dass die sonst für die KZV tätige Rechtsanwaltskanzlei übergangen wird, die im Übrigen niedrigere Stundensätze berechnet, dass eine Rechtsanwaltskanzlei gewählt wird, in der ein Familienangehöriger des einen Vorstandsmitgliedes tätig ist, wird nicht weiter thematisiert und die Feststellungen des Gutachters gehen damit am Kern des Vorwurfes des Rechnungsprüfungsausschusses – wohl auch so beabsichtigt – vorbei. Und erstaunlicherweise wird in diesem Zusammenhang nicht die Zuständigkeit des Vorstandes zur Auftragserteilung gegenüber einer Rechtsanwaltskanzlei geprüft. Wenn man davon ausgeht, dass die KZV beim Abschluss der Dienstverträge gegenüber den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten wird, dann wird dieser ggf. auch in einer Annex-Kompetenz dafür zuständig sein, die rechtliche Beratung der KZV in diesem Zusammenhang zu organisieren.

Dass hier gar nicht die KZV beraten wurden, sondern die Vorstandskandidaten ihre eigenen Beratungskosten gegenüber der KZV wiederum über die KZV abgerechnet haben, wird vom Gutachter offenbar weder durchdrungen noch überprüft.

Und in Hinblick auf die Referenten und deren Vergütung prüft der Gutachter natürlich nur, ob es einen entsprechenden Vorstandsbeschluss gibt. Dass derartige Posten und dementsprechend auch derartige Kosten nach den Vorstellungen der Vorstandskandidaten gar nicht entstehen sollten und damit letztendlich auch die Höhe ihrer Bezüge gerechtfertigt wurde, fällt – tatsächlich – nicht in die Prüfungszuständigkeit des Gutachters, macht aber den Hauptvorwurf in diesem Zusammenhang aus. Die Feststellung des Gutachters kann an dieser Stelle also in keiner Weise entlasten, sie geht schlicht an dem Vorwurf vorbei.

### III.

Und doch werden von dem Gutachter erhebliche Feststellungen getroffen, trotz der vorgegebenen Einschränkung des Prüfungsumfanges, trotz der Zeitdauer, in der Einiges glatt gezogen werden konnte.

1. Da ist z. B. die Überschreitung der Referatskosten gegenüber der Haushaltsplanung. Dabei handelt es sich um ca. € 64.000,00, die mehr angefallen sind als geplant wurde.
2. Auch in Hinblick auf die Abrechnung von Sitzungsgeldern und Reisekosten mahnt der Gutachter an, diese erst als sachlich richtig zu zeichnen, wenn sämtliche Belege vorliegen. Eine derartige Ermahnung setzt voraus, dass es bisher so nicht war und der Gutachter dies auch noch nach diesem Zeitablauf feststellen konnte.
3. Und schließlich empfiehlt der Gutachter bei der Vergütung von Dozenten doch die Auszahlung erst nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung vorzunehmen. Hier wurde bislang also ohne entsprechende Rechnungen bereits ausgezahlt.

Auch unter Ausblendung sämtlicher inhaltlicher Kritikpunkte des Rechnungsprüfungsausschusses und bei möglichst oberflächlicher Prüfung bleiben dennoch nach diesem Zeitablauf trotz aller Nachbesserungsmöglichkeiten immer noch gravierende Beanstandungen.

IV.

Wie dann der Gutachter zu der Feststellung in seiner Zusammenfassung kommt, dass die Ablage der Rechnungen ordnungsgemäß und strukturiert erfolgt und die Belegfunktion erfüllt ist, mag er ggf. erläutern. Diese Feststellung harmonisiert jedenfalls nicht mit seinen Empfehlungen und Feststellungen.

Zusammengefasst ist genau das herausgekommen, was der KZV-Vorstand und seine Anhängerschaft im Berliner und im Freien Verband erhofft haben. Auf den ersten Blick ein Persilschein, dessen Formulierungen so vorzüglich in eine Pressemitteilung passen, wenn man die – verhältnismäßigen geringen – Beanstandungen auch noch ausblendet. Wir wissen, wie Herr Dr. Husemann und Herr Dr. Pochhammer mit derartigen Persilscheinen umgehen – als Bügeleisen gegenüber sämtlichen Einwendungen und als Speerspitze gegen den Rechnungsprüfungsausschuss. Und das dann unter dem jubelnden Einverständnis der Hälfte der Vertreterversammlung. Gleichwohl halte ich es für sinnvoll und erforderlich, auf die vorgenannten Punkte aufmerksam zu machen. Jeder, der das Gutachten aufmerksam liest, kann die oben aufgeführten Argumente nachvollziehen. Dieses Gutachten kann tatsächlich als Beruhigungsspiel für die Berliner Zahnärzteschaft dienen, aber den Mund muss jeder Zahnarzt selbst aufmachen – und er/sie kann das auch sein lassen. Er/Sie kann sich mit Hilfe des Rechnungsprüfungsberichtes und anhand der oben genannten Ausführungen ein eigenes Bild machen und den Zweck dieses Gutachtens konterkarieren.

Daß die Besonderheiten eines KZV-Funktionärs als Kassenzahnarzt und in Personalunion Träger einer Ermächtigung für einen Nachtnotfalldienst in dem Gutachten keine Rolle spielen, ist kein Mangel des Gutachtens. Dabei handelt es sich um einen besonderen Fall Filz, der mit einem ordnungsgemäßen Rechnungs- und Belegwesen nichts zu tun hat. Da aufzuräumen nimmt den Berliner Zahnärzten leider niemand ab.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Jahn  
Rechtsanwalt